

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 30. Juli 1991

148. Stück

401. Verordnung: Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz

401. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990, und des § 46 Abs. 1 lit. a des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Forstgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 576; wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vorzunehmende Untersuchungen werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Wird eine Untersuchung gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes auf Verlangen des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit durchgeführt, so erhöhen sich die Untersuchungsgebühren um eine Pauschale, welche mit 16 Punkten festgesetzt wird.

§ 2. Ein Punkt der in der Anlage und im § 1 Abs. 2 festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 11 S.

§ 3. Wird für eine Untersuchung gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes eine Dienstreise vorgenommen, so ist diese, dem Grundsatz der Kostendeckung entsprechend, zu vergüten.

§ 4. Die Gebühren für Untersuchungen, die nicht in der Anlage ausgewiesen sind, sind im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen.

§ 5. Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 6. Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung gehen zu Lasten des Verfügungsberechtigten.

§ 7. Für Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden, sind die nach der Verordnung des Bundesministers für

Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 313/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 651/1990 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

§ 9. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 313/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 651/1990 tritt, soweit im § 7 nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des 31. Juli 1991 außer Kraft.

Fischler

Anlage

I. Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können:

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	Kartoffeln und Gemüse, je angefangene 100 kg	0,15
B	Obst, lose, je angefangene 100 kg	0,15
C	Obst, verpackt, je angefangene 100 kg einschließlich Verpackung	0,35
D	Blumenzwiebeln, Blumenknollen, je angefangene 100 kg	3,20

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten	Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
E	Rasenziegel und Rollrasen, je angefangene 100 kg	0,15	Q	Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr bei Nichtvorlage bzw. sachlicher Unrichtigkeit des erforderlichen ausländischen Gesundheitszeugnisses bis 1 000 kg Gewicht Gebührensatzschlag	12,00
F	Saatgut und Sämereien (ausgenommen Konsum- und Futtergetreide), Öl- und Hülsenfrüchte sowie sonstige pflanzliche Produkte (zB Tabakstaub, getrocknete Schwämme), je angefangene 100 kg	0,15	R	Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr bei Nichtvorlage bzw. sachlicher Unrichtigkeit des erforderlichen ausländischen Gesundheitszeugnisses über 1 000 kg Gewicht Gebührensatzschlag	20,00
G	Konsum- und Futtergetreide, je angefangene 100 kg	0,10	S	Probeziehungen und -untersuchungen jedweden Materials im Hinblick auf seine phytosanitäre Beschaffenheit, soweit diese nicht durch vorstehende Tarifposten abgedeckt sind, je nach dem erbrachten Personal- und Sachaufwand mindestens	24,00
H	Obstgehölze, Obstunterlagen, Reben und sonstige lebende Pflanzen und Pflanzenteile, je angefangene 100 kg	2,40	II. Für die Ausfuhr vorgeschriebene fachliche Überprüfung von Baumschulen, Gartenbau-, Saatzucht- und sonstigen Betrieben:		
I	Schnittnelken bis 1 000 Stück ..	9,00			
J	Schnittnelken für je weitere angefangene 1 000 Stück	4,00			
K	Holz (ausgenommen Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr von Nadelholz in Rinde), je angefangene 100 kg ..	0,10			
L	Verpackungsmaterial (zB Holz) für Waren, die keiner phytosanitären Beschau unterliegen, je Sendung	8,00			
M	Begasungskontrolle je Begasungskammer und Kontrollen zu Ersatzbehandlungen: Sendungen bis zu einem Gewicht von 20 kg	8,00			
N	Begasungskontrolle je Begasungskammer und Kontrollen zu Ersatzbehandlungen: Sendungen über einem Gewicht von 20 kg	28,00			
O	Höchstgebühr für die Beschau einer Sendung der Tarifposten A bis F und Höchstgebühr für die Beschau einer Sendung der Tarifpost H anlässlich der Ausfuhr	150,00			
P	Mindestgebühr für die Beschau einer Sendung aus den Tarifposten A bis K	9,00			

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	Obstgehölze: Grundgebühr für das erste ha ..	32,00
B	Obstgehölze: für jedes weitere halbe ha	12,00
C	Ziergehölze und sonstige Pflanzen: Grundgebühr für das erste ha ..	24,00
D	Ziergehölze und sonstige Pflanzen: für jedes weitere halbe ha	12,00